



GZ: 852-Abfuhr/2018

Abfuhrordnung-Änderung

Bad Radkersburg, 17.12.2018

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Steierm. Gemeindeordnung 1967-GemO i.d.g.F. wird kundgemacht

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg hat in seiner Sitzung vom 13.12.2018 die **Abfuhrordnung vom 23.10.2018** abgeändert wie folgt:

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

Der Abs. 2 lautet:

- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden. Dies gilt auch für die Sammlung von biogenem Siedlungsabfall (Abholung von Strauchschnitt, Christbäume etc. außerhalb der regelmäßigen Abfuhr).

Bei **§ 19 Vorschreibung und Stichtag** wird der Absatz (3) eingefügt.

- (3) Bezugnehmend auf § 71 Abs. 2a der Stmk. GemO in der Novelle LGBL. Nr. 131/2014 ist der Gebührensatz wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

Diese Änderungen der Verordnung treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Heinrich Schmidlechner)

Öffentliche Bekanntmachung
durch Anschlag:

Angeschlagen am: 17.12.2018

Abgenommen am: 02.01.2019

Der Bürgermeister: